

## Kleine Anfrage

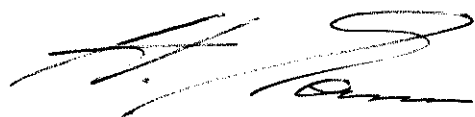
der/des MdL Holger Mann  
Fraktion der SPD

Thema **Zusammensetzung der Erweiterten Senate nach § 81a SächsHSG**

Frage an die Staatsregierung:

§ 81a SächsHSG überlässt die Verteilung der zusätzlichen Sitze auf die Mitgliedergruppen der Grundordnung mit der einzigen Vorgabe der Wahrung der Mehrheit der Hochschullehrer der Grundordnung der Hochschule.

1. Wie sind derzeit die Erweiterten Senate an den einzelnen Hochschulen in den einzelnen Mitgliedergruppen besetzt?
2. Wie haben die einzelnen Hochschulen konkret von der Verteilung der zusätzlichen Sitze auf die Mitgliedergruppe durch ihre Grundordnungen Gebrauch gemacht?
3. Wie viele Sitze des erweiterten Senates sind zum heutigen Tag an den einzelnen Hochschulen in den einzelnen Mitgliedergruppen nicht besetzt?
4. Sind die Erweiterten Senate nach Auffassung der Staatsregierung auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt und entscheidungsfähig, wenn insbesondere Sitze der Gruppe der Hochschullehrer unbesetzt geblieben sind?
5. In welchem Zeitraum müssen ggf. Nachwahlen angesetzt werden?



Holger Mann, MdL

Dresden, den 16. November 2010

Eingegangen am: 03. DEZ. 2010

Ausgegeben am: 12. JAN. 2011

Die Staatsministerin

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST  
Postfach 10 09 20 | 01079 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-7711.41-1000/2

Dresden,  
7. Januar 2011

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Holger Mann, SPD-Fraktion**  
**Drs.-Nr.: 5/4265**  
**Thema: Zusammensetzung der Erweiterten Senate nach § 81 a**  
**SächsHSG**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „§ 81 a SächsHSG überlässt die Verteilung der zusätzlichen Sitze auf die Mitgliedergruppen der Grundordnung mit der einzigen Vorgabe der Wahrung der Mehrheit der Hochschullehrer der Grundordnung der Hochschule.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Wie sind derzeit die Erweiterten Senate an den einzelnen Hochschulen in den einzelnen Mitgliedergruppen besetzt?**

Die Besetzung der Erweiterten Senate an den einzelnen Hochschulen in den einzelnen Mitgliedergruppen ergibt sich aus der anliegenden Tabelle.

Die Palucca Hochschule für Tanz in Dresden und das Internationale Hochschulinstitut Zittau haben gem. § 102 Abs. 2 bzw. § 103 Abs. 3 SächsHSG keinen Erweiterten Senat. Die Aufgaben werden dort durch den Senat bzw. dem Institutsrat wahrgenommen.

**Frage 2: Wie haben die einzelnen Hochschulen konkret von der Verteilung der zusätzlichen Sitze auf die Mitgliedergruppen durch ihre Grundordnung Gebrauch gemacht?**

Gemäß § 81 a Abs. 1 S. 1 SächsHSG besteht der Erweiterte Senat aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Senates plus mindestens der gleichen Anzahl von gewählten Vertretern der Mitgliedergruppen. Die Hochschulen können darüber hinaus zusätzliche Plätze vergeben. Inwieweit die Hochschulen hiervon Gebrauch gemacht haben, ergibt sich aus der anliegenden Tabelle.



Hausanschrift:  
Staatsministerium für  
Wissenschaft und Kunst  
Wigardstraße 17  
01097 Dresden

[www.smwk.sachsen.de](http://www.smwk.sachsen.de)

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze am Hintereingang der  
Wigardstraße 17. Für alle Besu-  
cherparkplätze gilt: Bitte beim  
Pfortendienst melden.

\*Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.

**Frage 3: Wie viele Sitze des erweiterten Senates sind zum heutigen Tag an den einzelnen Hochschulen in den einzelnen Mitgliedergruppen nicht besetzt?**

Die Beantwortung der Frage ist aus der anliegenden Tabelle ersichtlich.

**Frage 4: Sind die Erweiterten Senate nach Auffassung der Staatsregierung auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt und entscheidungsfähig, wenn insbesondere Sitze der Gruppe der Hochschullehrer unbesetzt geblieben sind?**

Soweit die Gruppe der Hochschullehrer über mindestens einen Sitz mehr verfügt, sind die Erweiterten Senate der Hochschulen auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt und entscheidungsfähig, wenn Sitze der Gruppe der Hochschullehrer unbesetzt geblieben sind.

**Frage 5: In welchem Zeitraum müssen ggf. Nachwahlen angesetzt werden?**

Nachwahlen oder Ersatzwahlen sind nur dann durchzuführen, wenn die Hochschullehrer tatsächlich nicht oder nicht mehr über die Mehrheit von einem Sitz verfügen. Diese Nach- bzw. Ersatzwahlen sollten zeitnah erfolgen. Eine Frist ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

  
Prof. Dr. Roland Wöller

Anlage

1 Tabelle über die Zusammensetzung der Erweiterten Senate nach § 81 a SächsHSG

Zusammensetzung des Erweiterten Senates nach § 81 a SächsHSG (Stand 30.11.2010) -Anlage-

Hochschule	Frage 1: Besetzung des Erweiterten Senates nach Mitgliedergruppen (§ 50 Abs. 1 SächsHSG)	Frage 2: Zusätzliche Sitze gem. § 81 a Abs. 1 SächsHSG i.V.m. der jeweiligen Grundordnung (Mitglieder des Senates+ gleiche Anzahl gewählte Mitglieder+ zusätzliche Sitze)	Frage 3: Nicht besetzte Sitze
<b>HfbK Dresden</b>	Gruppe der Hochschullehrer: 14 Gruppe der akademischen Mitarbeiter: 5 Gruppe der Studenten: 4 Gruppe der sonstigen Mitarbeiter: 4	Gruppe der akademischen Mitarbeiter: 1	keine
<b>HfM Dresden</b>	Gruppe der Hochschullehrer: 12 Gruppe der Mitarbeiter*: 5 Gruppe der Studenten: 5	Gruppe der Studenten: 1	Gruppe der Mitarbeiter*: 1
<b>HGB Leipzig</b>	Gruppe der Hochschullehrer: 14 Gruppe der akademischen Mitarbeiter: 4 Gruppe der Studenten: 5 Gruppe der sonstigen Mitarbeiter: 4	Gruppe der Studenten: 3	keine
<b>HMT Leipzig</b>	Gruppe der Hochschullehrer: 14 Gruppe der Mitarbeiter*: 7 Gruppe der Studenten: 2	Gruppe der Hochschullehrer: 2 Gruppe der Mitarbeiter*: 1 Gruppe der Studenten: 2	Gruppe der Studenten: 4
<b>Hochschule Zittau/ Görlitz</b>	Gruppe der Hochschullehrer: 16 Gruppe der Mitarbeiter*: 10 Gruppe der Studenten: 4	Gruppe der Studenten: 1	Gruppe der Hochschullehrer: 2 Gruppe der Studenten: 3
<b>HTW Dresden</b>	Gruppe der Hochschullehrer: 19 Gruppe der Mitarbeiter*: 9 Gruppe der Studenten: 9	Gruppe der Hochschullehrer: 1 Gruppe der Mitarbeiter*: 1 Gruppe der Studenten: 1	keine
<b>HTWK Leipzig</b>	Gruppe der Hochschullehrer: 14 Gruppe der Mitarbeiter*: 7 Gruppe der Studenten: 6	Gruppe der Mitarbeiter*: 1	keine

<b>Hochschule Mittweida</b>	Gruppe der Hochschullehrer: 18 Gruppe der Mitarbeiter*: 10 Gruppe der Studenten: 6	Gruppe der Studenten: 1	Gruppe der Studenten: 1
<b>TU Chemnitz</b>	Gruppe der Hochschullehrer: 26 Gruppe der akademischen Mitarbeiter: 9 Gruppe der Studenten: 10 Gruppe der sonstigen Mitarbeiter: 6	Gruppe der Hochschullehrer: 8 Gruppe der akademischen Mitarbeiter: 3 Gruppe der Studenten: 4 Gruppe der sonstigen Mitarbeiter: 2	keine
<b>TU Dresden</b>	Gruppe der Hochschullehrer: 22 Gruppe der akademischen Mitarbeiter: 8 Gruppe der Studenten: 8 Gruppe der sonstigen Mitarbeiter: 5	Gruppe der sonstigen Mitarbeiter: 1	keine
<b>TU Freiberg</b>	Gruppe der Hochschullehrer: 51 Gruppe der akademischen Mitarbeiter: 17 Gruppe der Studenten: 12 Gruppe der sonstigen Mitarbeiter: 16	Gruppe der Hochschullehrer: 33 Gruppe der akademischen Mitarbeiter: 11 Gruppe der Studenten: 11 Gruppe der sonstigen Mitarbeiter: 12	Gruppe der Studenten: 5
<b>Universität Leipzig</b>	Gruppe der Hochschullehrer: 43 Gruppe der akademischen Mitarbeiter: 12 Gruppe der Studenten: 18 Gruppe der sonstigen Mitarbeiter: 9	Gruppe der Hochschullehrer: 24 Gruppe der akademischen Mitarbeiter: 10 Gruppe der Studenten: 10 Gruppe der sonstigen Mitarbeiter: 5	Gruppe der Hochschullehrer: 3 Gruppe der akademischen Mitarbeiter: 6
<b>Westfälische Hochschule Zwickau</b>	Gruppe der Hochschullehrer: 20 Gruppe der Mitarbeiter*: 10 Gruppe der Studenten: 9	Gruppe der Studenten: 1	keine

\* akademische und sonstige Mitarbeiter bilden nach der Grundordnung eine Gruppe